

Anschlussgebühren an die Wasserversorgung der Gemeindewerke Stäfa

Der Anschlussbeitrag beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme
abzüglich das vor der Baufreigabe geleistete Depot (exkl. MwSt.) *

Auszug aus der Verordnung über die Wasserversorgung vom 05.12.2011

Art. 9 Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr, welche sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich bemisst, erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten. Beim Wiederaufbau innert drei Jahren eines ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Gebäudes wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswertes wird keine Rückzahlung geleistet.
- 3 Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswertes zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Wertsteigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen welche den Freibetrag von Fr. 5000.- unterschreiten, fallen ausser Betracht.
- 4 Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) wird zur Bereitstellung der Löschwasserkapazität eine um 50% reduzierte Anschlussgebühr erhoben.
- 5 Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug setzt die Werkbehörde auf Empfehlung der Gemeindewerke Stäfa eine erhöhte Anschlussgebühr fest.

* Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.12.1985

Stäfa 30.04.2020

